

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik in der frühen Kindheit, M.A.
Hochschule:	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Standort:	Düsseldorf
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die ausstehenden Kooperationsverträge für von bzw. bei externen Partnern durchgeführte Modulen sind einzureichen. (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung der Auflage:

Die Hochschule hat dargelegt, dass die im ersten Semester relevanten Kooperationen mit der Stiftung Kunstsammlungen NRW (K20/21) und der Bundesakademie für Kultur Wolfenbüttel bereits vertraglich festgehalten seien. Die Verträge wurden nachgereicht.

Der Vertrag mit dem Rundfunk-Sinfonieorchester Berlin (RSB) befinde sich derzeit im Umlauf der Unterzeichnung. Mit dem Theater Junge Generation Dresden (tjg) und Deutsches Filminstitut & Filmmuseum Frankfurt (DFF) würden derzeit die Verträge verhandelt.

Es ist für den Akkreditierungsrat verständlich, dass noch nicht alle Kooperationsverträge unterzeichnet vorliegen. Da die externen Partner jedoch Teile des Curriculums regelhaft verantworten sollen, muss dies i.S. der Vorgabe eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs (§ 12 Abs. 5 StudakVO) vertraglich abgesichert sein. Die ausstehenden Verträge sind deshalb im Rahmen der Auflagenerfüllung einzureichen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Da laut Hochschule entgegen § 9 Abs. 5 Prüfungsordnung keine Praxisordnung existiert, sollte der entsprechende Verweis darauf aus der Prüfungsordnung entfernt werden.

2. Laut Auskunft der Hochschule wurde der Studiengangname im Verfahren auf Empfehlung der Gutachter von „Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik ab der frühen Kindheit“ in „Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik in der frühen Kindheit“ geändert. Der Akkreditierungsbericht weist auf die Namensänderung hin, allerdings ohne alten und neuen Namen zu benennen. Teils wird im Akkreditierungsbericht zudem offensichtlich noch die alte Studiengangsbezeichnung verwendet.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.